



Satzung

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Tierschutz in Heraklion e. V. und ist beim Amtsgericht Wetzlar in das Vereinsregister unter Nr. 4109 eingetragen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hüttenberg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gemeinnützigkeit ist durch das Finanzamt Wetzlar anerkannt

§ 2 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch praktische, materielle und finanzielle Hilfe für Tiere in Not, insbesondere im Ausland, z. B. auf Kreta.

- praktische Hilfe – insbesondere die Aufnahme von Tieren in Not, z. B. Übernahme von Tieren aus ausländischen Tierheimen/Auffangstationen zur Weitervermittlung in geeignete Familien, tierärztliche Versorgung. Für die Weitervermittlung werden die Tiere auf Pflegeplätzen unterbracht
- Materielle Hilfe – Sammeln von Hilfsgütern wie z. B. Halsbändern, Leinen, Decken, Transportboxen, Spielzeug, Verbandsmaterial, Futter etc.
- Finanzielle Hilfe – Sammeln von Geldspenden um insbesondere im Ausland verschiedene Tierheime/Auffangstationen zu unterstützen, Kastrationsprojekte und verschiedene Projekte z. B. Hundehüttenbau für Kettenhunde zu fördern
- Unterstützung bei Kastrationsmaßnahmen z. B. bei herrenlosen Straßentieren um deren unkontrollierte Fortpflanzung zu vermeiden
- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens
- Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme, insbesondere über die Situation der Straßentiere
- Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Missbrauch.
- Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Vermittlung von Tieren in geeignete Familien
- Aufklärung der Tierhalter und Bevölkerung
- Kastrationen von Straßentieren und Vermittlungstieren

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, Aufwendungen wie z. B. Telefonkosten, Benzinkosten etc. werden erstattet.

Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschafter können als Mitglieder aufgenommen werden.
- Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Der Austritt erfolgt schriftlich.
- Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält oder gröblich gegen die Ziele des Vereins verstößt. Der Ausschluss ist dem Betroffenen und der Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen bekannt zugeben. Des Weiteren können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn Sie mit der Zahlung

des Mitgliedsbeitrages mehr als 3 Monate im Rückstand sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

- Durch Tod eines Mitglieds.
- Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurückerhalten. Beiträge und Spenden sind keine solchen Einlagen.

§ 5 – Mitgliedbeiträge

- Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten.
- Funktionsträger/Vorstandmitglieder, Pflegeplätze und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Der Jahresbeitrag ist jeweils innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres fällig und wird in der Regel per Einzugsermächtigung eingezogen. Bei Eintritt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag spätestens 1 Monat nach Eintritt fällig. Der Beitrag kann in begründeten Fällen, z. B. bei Schülern, auf Antrag des Mitgliedes vom Vorstand ermäßigt werden.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 6 Mitgliedern

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. bis zu 3 Beisitzer sind möglich

Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ein vorzeitiger Rücktritt vom Vorstand ist, mit einer 3-monatigen Frist, schriftlich den übrigen Vorstandsmitgliedern zu erklären.

Ein Vorstandmitglied kann ausgeschlossen werden, durch den einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Kassenwart sind gemäß § 26 BGB Vorstand. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden, im Behinderungsfalle von seinem Stellvertreter, nach Bedarf einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Kalendervierteljahr, statt.
- Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- Zwischen Absendung der Einladung, die schriftlich per Email oder auf dem Postweg erfolgt, und der Mitgliederversammlung liegen mindestens 14 Tage. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurden. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Bei einer Satzungsänderung, sowie der Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung nötig.

- Über jede Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, welches von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.
- Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung ist möglich, wenn mindestens 10 % der Mitglieder diese beantragen unter Nennung des Grundes/Zweckes, auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden soll/muss.

§ 9 - Ausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einrichten über deren Tätigkeit die Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung informiert werden.

§ 10 – Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.
- Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 – Inkrafttreten der Satzungsänderung

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.02.2019 verabschiedet.